

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00069 vom 5. März 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00069

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00069 du 5 mars 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00069 del 5 marzo 2013

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Rayon- und Kontaktverbot gegenüber der Ex-Ehefrau. Die Vorinstanz verfügte zu Recht eine Verlängerung des polizeilich angeordneten Rayon- und Kontaktverbots: Aufgrund der beweis erheblichen Umstände - insbesondere aufgrund des Aussageverhaltens der beiden Ex-Eheleute und ihrer 7-jährigen Tochter anlässlich der mündlichen Anhörung - durfte die Vorinstanz es als glaubhaft erachten, dass der Ex-Ehemann Todesdrohungen auf die Combox der Ex-Ehefrau gesprochen hatte (E. 3.6). Die 3-monatige Dauer der Schutzmassnahmen erscheint verhältnismässig, da die geäusserten Drohungen massiv waren und weil vom Kontaktverbot nur die Ex-Ehefrau, nicht aber die Tochter betroffen ist (E. 3.6). Örtlich zuständig ist nicht die Behörde am Ort, wo der Ex-Ehemann die Drohungen (am Telefon) aussprach, sondern die Behörde am Ort, wo die Ex-Ehefrau die Drohungen (via Combox) empfing (E. 3.7). Die Ex-Ehefrau hat Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (E. 4.2) sowie auf Zuspreehung einer Parteientschädigung (E. 4.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers als unbegründet. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Prozessführung ist demnach als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hat die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Beschwerdeverfahren beantragt. Das Begehren ist gutzuheissen, da mit der Vorinstanz von ihrer Mittellosigkeit im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG auszugehen ist (vgl. act. 18) und weil anzunehmen ist, dass sie nicht in der Lage war, ihre Recht im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG), zumal auch die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (vgl. BGr, 19. Juli 2012, 8C_292/2012, E. 8.3). Rechtsanwält RA D ist für das Beschwerdeverfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Beschwerdegegnerin zu bestellen. Hinzuweisen ist auf § 16 Abs. 4 VRG, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist; der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 4.3

Als obsiegende Partei hat die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin Anspruch auf Zuspreehung einer angemessenen Parteientschädigung. Dem unterliegenden

Beschwerdeführer ist hingegen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Da die Beschwerdegegnerin Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandung hat (E. 4.2), ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, die Parteientschädigung direkt an den Vertreter der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Die Parteientschädigung wird – soweit sie sich nicht als uneinbringlich erweisen sollte – an die Entschädigung anzurechnen sein, die dem Vertreter der Beschwerdegegnerin für die unentgeltliche Rechtsbeistandung im Beschwerdeverfahren auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.